

VORAUSSETZUNG FÜR EINE GEFÖRDERTE WOHNUNG IN DER STEIERMARK

Der Mieter oder Nutzer – bzw. mit ihm mitziehende Personen – muss/müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Die geförderte Wohnung muss der Deckung des eigenen Wohnbedürfnisses dienen
- Es muss an dieser geförderten Wohnung der Hauptwohnsitz begründet werden
- Sämtliche bisherigen Wohnsitze sind binnen 6 Monaten nachweislich aufzugeben
- Es ist ein regelmäßiges Einkommen nachzuweisen
- Das Haushaltsnettoeinkommen (inkl. aller mitziehenden Personen) darf eine gewisse Höchstgrenze nicht überschreiten – siehe nachstehende Tabelle
- Grundlage für die Einkommensprüfung ist ausschließlich das Jahres-Nettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres; darüber hinaus sind die Monatsbelege der letzten drei Monateinkommen vorzulegen
- Der Einkommensnachweis ist auch von allen mitziehenden Personen zu erbringen
- Die Verpflichtung zur Begründung des Hauptwohnsitzes sowie die Verpflichtung zur nachweislichen Aufgabe sämtlicher Vorwohnsitze gilt auch für alle mitziehenden Personen

Bei uns abzugeben sind folgende Unterlagen:

- Formular: „Eidesstaatliche Erklärung“
- Formular: „Vormerkung“
- Einkommensnachweis(e) vom Jahr 2019 und Lohnzettel der letzten 3 Monate
- Kopie des Lichtbildausweises
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel

Einkommensgrenzen – NETTO		
	jährlich	14 x monatlich
1 Person	EUR 40.800,00	EUR 2.914,29
2 Personen	EUR 61.200,00	EUR 4.371,43
Jede weitere Person	EUR 5.400,00	EUR 385,71
<u>Beträge gültig für das KJ 2020</u>		